Kreis=Blatt

für

den Danziger Kreis.

№ 27. Danzig, den 2. Juli. 1853.

In Gemäßheit des 2. Abschnitts des Reglements zu Gestellung rc. der Mobilmachungspferde vom 28. September 1836 (Extrabeilage zum Amtsblatt pro 1837, No. 25.) muß sofort eine Revision des gesammten Pferdestandes des Kreises und eine specielle Consignation aller zum Kriegsdienst tauglichen Pferde stattfinden. Die Ausführung dieses Geschäfts muß innerhalb der 18 Pferdeaushebungs=Bezirke, in welche der Kreis getheilt ist (Kreisblatt pro 1848, No. 16. Seite 78 bis 80), von den Bezirksvorständen besorgt werden.

Die Bezirks=Vorstände sind ermächtigt, die Pferde ihres Bezirks auf dem Bezirkssammelplatze an einem von ihnen zu bestimmenden Tage gestellen zu lassen, sie können aber auch zur minderen Belästigung der Eingesessenen die Pferdegestellung in den einzelnen Ortschaften anordnen, oder aber mehrere Orte zu Sammelplätzen bestimmen.

Die Ortspolizeiobrigkeiten in den Rittergütern und die Schulzenämter des Kreises sind verpflichtet, den Anordnungen der Bezirksvorstände unweigerlich nachzukommen. Die Orts-polizei-Obrigkeiten der Rittergüter und die Schulzenämter haben sofort zunächst **sämmtliche** in ihren Ortschaften vorhandenen Pferde, welche **4 Fuß 8 Zoll und darüber groß und 5 bis einschließlich 10 Jahre alt sind, mit alleiniger Ausnahme der Hengste,** speciell zu verzeichnen. Die diesfälligen Verzeichnisse sind nach folgendem Schema:

Namen des Orts	Namen des Besitzers der Pferde	Geschlecht der Pferde	Alter, Jahre	Farbe	Abzeichen	Größe	Bemerkungen.

von den Ortsbehörden anzufertigen und mit ihrer Unterschrift zu versehen. Am Schlusse dieser Nachweisung ist in der Rubrik „Bemerkungen“ noch die **Summe** aller übrigen nicht speciell aufzuführenden Pferde (also der Hengste und derjenigen Pferde, welche nicht das vorgeschriebene

Alter haben) anzugeben. Die Ortsbehörden sind für die Richtigkeit dieser Verzeichnisse verantwortlich; es genügt also nicht, daß sie sich von den Eingesessenen die Angaben machen lassen, sondern sie müssen selbst den Pferdestand revidiren und die Angaben der Besitzer prüfen, respective berichtigen.

Demnächst haben die Ortsbehörden sämmtliche Pferde, welche 4 Fuß 8 Zoll und darüber groß und 5 bis einschließlich 10 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Hengste, dem Bezirksvorstande an dem, von Letzterem zu bezeichnenden Tage und Orte vorzustellen. Sie müssen bei der Gestellung persönlich gegenwärtig sein und dem Bezirks-Vorstande das vorerwähnte specielle Verzeichniß übergeben; sie sind auch für die richtige Gestellung sämmtlicher Pferde, bei welchen die bezeichnete Größe und das vorangebene Alter zutrifft, verantwortlich.

Von dieser Gestellung ausgeschlossen sind nur die Dienstpferde der Königlichen Beamten und die contractliche Anzahl der Postpferde.

Die in ihren Pflichten säumigen Ortsbehörden verfallen in Ordnungsstrafen, diejenigen Eingesessenen aber, welche sich den Anordnungen der Ortsbehörde bezüglich der Revision des Pferdestandes pp. nicht fügen sollten, setzen sich Zwangsmaßregeln aus, deren Kosten ihnen zur Last fallen.

Die Bezirksvorstände haben aus den ihnen vorzustellenden Pferden die kriegsdiensttauglichen zu ermitteln und in einer Liste zu verzeichnen, zu welcher ich die erforderlichen Druckformulare dem ersten Vorsteher zugehen lassen werde. Diese Liste muß gehörig abgeschlossen und summirt, von den Mitgliedern des Bezirks-Vorstandes bescheinigt, und mir nebst den erwähnten Special-Verzeichnissen der Ortsbehörden spätestens bis zum **15. Juli d. J.**, durch den ersten Bezirks-Vorsteher eingereicht werden.

Da inzwischen öfters Wechsel in den Personen der Bezirks-Vorstände eingetreten ist, so lasse ich hier ein Verzeichniß derselben folgen, worin die Zahlen die Nummer des Bezirks bezeichnen.

Es gehören zu den Bezirks-Vorständen die Herren:

I. Rittergutsbesitzer von Tiedemann auf Russoczin, Hofbesitzer Hein in Praust, Schulze Schwalm in Ohra.

II. Rittergutsbesitzer Muhl auf Lagschau, Schulze Schwarz in Langenau, Eisenhammer- und Mühlenbesitzer Ludwig Kuhnke in Klein Suckczyn.

III. Rittergutsbesitzer Drawe auf Groß Kleschkau, Gutsbesitzer Margull in Johannisthal, Vorwerksbesitzer Weichbrodt zu Warcz.

IV. Rittergutsbesitzer Bertram auf Rexin, Rittergutsbesitzer Heyer auf Goschin, Gutsbesitzer Collins in Groß Bölkau.

V. Rittergutsbesitzer Gehrt auf Mittel Golmkau, Schulze Johann Meseck in Kohling, Rittergutsbesitzer Schwendig auf Klein Golmkau.

VI. Landschaftsdireitor von Gralath auf Sulmin, Rittergutsbesitzer Röpell auf Smengorczyn in Matzkau, Rittergutsbesitzer Siewert auf Schönfeld.

VII. Rittergutsbesitzer Schulz auf Bissau, Gutsbesitzer Gerlach in Czapeln, Gutsbesitzer Natschke in Brentau.

VIII. Rittergutsbesitzer Täubner auf Zankenczyn, Hofbesitzer Schulz in Wonneberg, Hofbesitzer Carl Ferdinand Schulz zu Ziganckenberg.

IX. Gutsbesitzer Arnold in Hochstrieß, Oberschulz Fiedler in Oliva, Gutspächter Genschow in Schellmühle.

X. Hofbesitzer Klatt in Letzkau, Hofbesitzer Kling in Groß Zünder, Hofbesitzer Schubert in Klein Zünder.

XI. Hofbesitzer Assmann in Schönau, Hofbesitzer Zimdars in Grebinerfelde, Hofbesitzer Rexin in Wotzlaff.

XII. Hofbesitzer Michael Wessel in Stüblau, Hofbesitzer Mix in Kriefkohl, Hofbesitzer Ostrowski in Zugdam.

XIII. Hofbesitzer Krause in Groß Plehnendorf, Hofbesitzer Kohts in Groß Walddorf, Hofbesitzer Perschau in Reichenberg.

XIV. Gutsbesitzer Bodenstein in Kronenhof, Hofbesitzer Maaker in Bohnsack, Hofbesitzer Lebbe in Bohnsackerweide.

XV. Hofbesitzer Martin Drabandt in Schönbaumerweide, Hofbesitzer Reinhold Klaassen in Nickelswalde, Hofbesitzer Peter Klingenberg zu Schönbaum.

XVI. Oberschulz Hintz in Steegen, Hofbesitzer Glodde in Stutthof, Hofbes. Andres in Poppau.

XVII. Oberschulz Duwensee in Groschkenkampe, Oberschulz Claassen in Steegnerwerder, Schulze Stanke in Fischerbabke.

XVIII. Gutsbesitzer Schwarz in Holm, Hofbesitzer Eduard Block in Heubude, Hofbesitzer Elsner in Krakau.

In denjenigen Bezirken, wo einzelne Bezirksvorstände inzwischen verstorben oder verzogen sind, (wie z. B. im III. Bezirk) haben die noch verbliebenen Herren Bezirks-Vorsteher die vorgenannten Geschäfte zu leiten. Die Ortsbehörden haben dieses Kreisblatt sofort den in ihrem Bezirk wohnenden Herrn Bezirks-Vorstehern vorzulegen

Danzig, den 27. Juni 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Musketier Carl Hauswaldt hat sich heimlich aus seinem Quartier entfernt und da er nicht zurückgekehrt, ist anzunehmen, daß er desertirt ist.

Alle Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämter des Kreises weise ich an, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle sofort zu verhaften und hieherzusenden.

Signalement.

Name: Carl Hauswaldt; Alter: 23 Jahre; Größe: 4 Zoll 2 Strich; Geburtsort: Königsberg; Religion: evangelisch; Profession: Factor; Haare: blond; Augen: grau; Augenbraunen: schwarzbraun; Nase und Mund: gewöhnlich; Kinn: oval; Bart: blond (klein Schnurrbart); Statur: mittel; Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halses eine etwa 2 Zoll lange Narbe und eine Warze unterhalb des Kinns in der Größe einer Erbse.

Bekleidet war er bei seinem Verschwinden nach Aussage des Musketier Schlikat, der ihn durch das Petershager Thor hat gehen sehen, mit:

einer eigenen Militairmütze ohne Schirm, einem schwarzen Tuchrocke, einem Paar schwarz und braun gestreiften Hosen, einer Halsbinde, einem Hemde (eigenen), einem Paar ei-

genen Stiefeln mit abgeschnittenen Schäften; außerdem führte derselbe ein Bündel in einem blau und weiß gewürfelten Kopfpolsterbezuge mit sich.

Danzig, den 25. Juni 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Es sind zur Ausübung der Polizeiverwaltung in Stellvertretung der betreffenden Gutsherrschaften:

1) in den Rittergütern Groß Golmkau, Lamenstein, Klopschau und Zakrzewken der Wirthschaftsinspector Karl Kastner in Groß Golmkau,
2) in dem Rittergute Bangschin der Wirthschafts-Inspektor Otto Ferdinand Fischer in Bangschin,
3) in dem Rittergute Uhlkau Herr Albert von Frantzius in Uhlkau,

ernannt, bestätigt und gerichtlich vereidigt worden.

Danzig, den 20. Juni 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Fortsetzung des Impfplans pro 1853.

Der Kreis-Wund-Arzt Herr Frenzel impft:

am 12. Juli c., präcise 8 Uhr Morgens, in Meisterswalde die Kinder aus Domachau, Johannisthal, Dorf und Vorwerk Wartsch nebst Pustkowien und Saskoczin und revidirt die Kinder aus Czerniau, Braunsdorf nebst Pustkowien und Meisterswalde. Ein anständiges Fuhrwerk gestellt Vorwerk Wartsch in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin- und Meisterswalde in Meisterswalde 10 Uhr Morgens zur Rückreise;

am 13. Juli c., präcise 8 Uhr Morgens, in Gemlitz die Kinder aus Stüblau und revidirt die Kinder aus Langenfelde und Gemlitz. Die Fuhre gestellt Langenfelde in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin- und Gemlitz in Gemlitz 10 Uhr Morgens zur Rückreise;

am 15. Juli c., präcise 8 Uhr Morgens, in Borgfeld die Kinder aus Borgfeld, Jenkau, Straschin und Prangschin und revidirt die Kinder aus Zankenczin, Schönfeld und Matzkau. Die Fuhre gestellt Matzkau in Praust 7 Uhr Morgens zur Hin- und Borgfeld in Borgfeld 9 Uhr Morgens zur Rückreise;

am 16. Juli c., präcise 9½ Uhr Morgens, in Klein Kelpin die Kinder aus Nenkau, Miggau, Pietzkendorf und Zigankenberg und revidirt die Kinder aus Brentau, Kokoschken, Karczemken und Klein Kelpin. Die Fuhre gestellt Nenkau in Danzig in der Holzgasse vor dem Landrathsamte präcise 7¾ Uhr Morgens zur Hin- und Klein Kelpin in Klein Kelpin 11 Uhr Morgens zur Rückreise nach Danzig.

Danzig, den 29. Juni 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Gutsbesitzer Gerlach in Czapeln ist zum Schulzen daselbst bestellt und vereidigt worden.

Danzig, den 31. Mai 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

In Veranlassung einer Verfügung der Königlichen Regierung, wodurch mir mitgetheilt ist, daß bei der letzten Ersatz-Aushebung zwei und zwanzig aus dem Danziger Kreise gebürtige Leute, welche alles Schul-Unterrichts entbehrt haben, als Recruten in die Königliche Armee eingestellt sind, mache ich den §. 4. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, für jeden, den es angeht, zur genauesten Befolgung wiederholt bekannt:

§. 4.

Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine, für Zwecke der Schule zu verwendende, Geldstrafe von 4 Pfenningen für jeden versäumten Tag geahndet.

Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 sgr für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumungslisten nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder die Versäumnißstrafen bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt, die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnißstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

Diejenigen Lehrer, Schulvorstände oder Ortspolizeibehörden, welche sich hierbei säumig zeigen, werden in Strafe genommen werden. Die Ortspolizeibehörden und Schulzen-Aemter haben dafür zu sorgen, daß dies den Lehrern und Schulvorständen bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. Juni 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes über die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung de 1852, Seite 245) haben die Herren Minister der Justiz und des Innern unterm 30. September 1852 das zur Ausführung jenes Gesetzes erforderliche Reglement erlassen, welches sich im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pro 1853 No. 19., Seite 113 bis einschließlich 124, abgedruckt befindet.

Indem ich die Ortspolizeiobrigkeiten auf den Rittergütern des Kreises, welchen ich ie ein Exemplar des Reglements zusenden werde, zur genauen Befolgung desselben hiemit auffordere, bemerke ich, daß die von Ihnen festgesetzten Geldstrafen, bis zur näheren Bestimmung über den Verbleib, worüber noch die gesetzmäßige Vorschrift fehlt, der hiesigen Königlichen Kreiskasse zur Asservation überwiesen werden sollen.

Von den nach Maßgabe des Reglements zu verwendenden Formularen hat die Königliche Regierung mir eine Quantität zugestellt, um die Ortspolizei-Obrigkeiten auf deren Ansuchen mit solchen versehen zu können. Es kosten Formulare I. pro Stück 5⅗ Pf., Formulare II. pro Buch 3 Sgr. 6 Pf., Formulare III., IV. und V. pro Buch 2 Sgr. 10 Pf. und können für diesen Preis vom Kreissekretair Krause bezogen werden.

Soll das Gesetz vom 14. Mai v. J. seinen Zweck erreichen, auf der einen Seite

die Autorität der Behörden zu kräftigen und auf der anderen Seite die Strafe so schnell wie möglich den Uebertretungen folgen zu lassen und letztere mehr und mehr zu vermindern; so ist allen denjenigen Behörden, denen das Gesetz die Strafgewalt anvertraut, die Kenntniß derjenigen Gesetze und Bestimmungen nöthig, welche sich auf Polizeiübertretungen beziehen. Der Herr Minister des Innern hat deshalb eine Zusammenstellung dieser Vorschriften, soweit sie für den ganzen Staat gelten, veranlaßt und es ist die Anschaffung dieser Schrift unter dem Titel:

»die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen zusammengestellt im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern und herausgegeben von K. F. Rauer, geheimen expedirenden Secretair. Berlin 1853.«

bereits im 19. Stück des diesjährigen Amtsblatts von der Königlichen Regierung empfohlen worden. Exemplare dieser Schrift können für den Preis von 7 Sgr. 6 Pf. beim Kreissekretair Krause abgelassen werden und empfehle ich deren Anschaffung den Polizeiobrigkeiten und auch den Schulzen, für welche sie von großem Vortheil sein werden, nochmals angelegentlich.

Danzig, den 29. Juni 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem Präsidenten des Curatoriums der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der Vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger als National-Dank zum Wiederabdrucke des Gedenkbuchs zur Feier der Enthüllung des Denkmals Friedrich des Großen zu Berlin am 31. Mai 1851 eine Geldunterstützung zu bewilligen, um denselben in den Stand zu setzen, dieses Gedenkbuch den Schulen theils unentgeltlich, theils gegen einen ermäßigten Preis zum Schulgebrauche, wie zu Prämien an fleißige und würdige Schüler, vorzüglich an Schüler aus Militairfamilien abzulassen, und dadurch dazu beizutragen, daß in der Jugend des Landes die Liebe und Treue zu König und Vaterland im edelsten Sinne des Worts für alle Zukunft befestigt werde, fordern wir die Schuldeputationen und Schulvorstände hiermit auf, uns den Bedarf an unentgeltlichen Exemplaren wie an Exemplaren für den ermäßigten Preis von 7 Sgr. 6 Pf. pro Exemplar binnen 6 Wochen durch die betreffenden Kreisschul-Inspectoren anzuzeigen

Danzig, den 6. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Diejenigen Landbesitzer, deren Feldmarken an dem Bruchweg vorlängs Mönchengrebin bis zur Brücke über die Gans grenzen, werden hiedurch aufgefordert: die längs dem genannten Wege laufenden Gräben gehörig aufgraben und die Grabenerde auf den Weg werfen zu lassen. Zur Beendigung dieser Arbeit ist der erste August c. bestimmt und haben diejenigen, die vorstehender Aufforderung bis zum bestimmten Termine nicht nachgekommen sind, zu erwarten, durch die anwendbarsten Verwaltungsmaßregeln dazu angehalten zu werden.

Wossitz, den 27. Juni 1853. Der Deichgräf Prohl.

Der diesjährige Reparaturbau der »an der Vorfluth« zu Scharfenberg belegenen Wasserab-

mahlmühle, abgeschätzt auf 491 rtl. 7 pf. soll an den Mindestfordernden vergeben werden, wozu ein Licitationstermin am

Freitag, den 15. Juli, Vormittags 10 Uhr,

im Schulzenamte zu Scharfenberg abgehalten werden wird.

Das Nähere hierüber ist im genannten Schulzenamte wie auch beim Mühlen-Baumeister Zimmermann, Danzig, Fischmarkt 1578. einzusehen.

Derjenige Theil des Grundstücks zu Nawitz No. 10. des Hypothekenbuches, welcher dem Andreas Bach und seiner Ehefrau Magdalene, geb. Kleimann, noch zugehört, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stall und 5½ Morgen Land, gerichtlich taxirt auf 106 Thaler 27 sgr., steht Schulden halber zur nothwendigen Subhastation.

Der Bietungstermin wird

den 24. October 1853, von 11 Uhr Vormittags an,

auf ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in dem Büreau V. einzusehen.

Danzig, den 16. Juni 1853

Königl. Stadt- und Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung

der Holzverkaufstermine in den Spengawsker und Swaroziner Gütern pro II. Semester 1853.

Benennung des Orts und der Stunde des Termins.	Tag und Monat des Termins.
Im Gasthause zu **Spengawsken** jedesmal von 10 Uhr Vormittags.	den 1. Juli 1853
	» 2. August »
	» 2. Septbr. »
	» 1. Octbr. »
	» 2. Novbr. »
	» 2. Decbr. »
Im Gasthause zu **Swaroczin**, jedesmal von 10 Uhr Vormittags	den 15. Juli »
	» 16. August »
	» 16. Septbr. »
	» 18. Octbr. »
	» 16. Novbr. »
	» 16. Decbr. »

Noch wird bemerkt, daß in jedem Termin mit dem Verkauf des Brennholzes angefangen wird.

Spengawsken, den 1. Juni 1853.

Die Lieferung von 200 Centnern raffinirten Rüböls, von 600 Ellen gewebten, 70 Ellen

platten, 56 Pfund geschnittenen baumwollenen Tochten zur Beleuchtung der Straßen in einem Theile des nächsten Winters, soll in einer

Mittwoch, den 13. Juli, Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke I. anstehenden Licitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Danzig, den 23. Juni 1853.

Gemeinde-Vorstand.

Eine große Sendung Tolkemitter Irdenzeuge in allen Brauchen hat vor einigen Tagen wieder erhalten und empfiehlt die Handlung zur weißen Hand in St. Albrecht bei P. Isaac.

Capt. Sedergren ist mit einer Ladung ganz vorzüglich schönen frischen schwedischen Kalk von Wisby am Kalkorte angelangt und wird derselbe zum billigsten Preis verkaufen.

Der Neubau einer Scheune von 57 F. Länge und 48 Fuß Breite, mit Dielen bekleidet, unter Strohdach, auf dem Neumanuschen Grundstück in Zugdam, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Hierzu steht ein Termin zum 8. Juli an und lade ich Bauunternehmer ein, sich auf dem Neumannschen Grundstück einzufinden. Der Zuschlag bleibt dem Ober-Vormundschafts-Gerichte vorbehalten.

Zugdam, den 25. Juni 1853. Münde.

Die Fischerei-Nutzung in der Bootsmannslaake, soll in einem

Sonnabend, den 16. Juli, Vormittags 11½ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I. anstehenden Licitations-Termin zur Verpachtung auf 3 Jahre ausgeboten werden.

Danzig, den 21. Juni 1853.

Gemeinde-Vorstand.

Holz-Auktion zu Neufahrwasser.

Mittwoch, den 6. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, werde ich auf dem Holzfelde der Handlung Albrecht & Co. zu Neufahrwasser durch Auction an den Meistbietenden verkaufen:

Ein großes Quantum fichtener, langer und kurzer **Schwarten** in Parthien von 1—4 Schock, ferner kurze fichtene 1-zöllige **Dielen** in beliebigen Parthien und 7 a 8-zöllige **Bauhölzer.**

Bekannten sichern Käufern zweimonatlicher Kredit.

Es wird die Wahrnehmung dieses Termins Kauflustigen als eine Gelegenheit zum vortheilhaften Einkauf aus Ueberzeugung empfohlen. Rothwanger, Auctionator.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.